

Wir für Oberhessen.
www.zov.de

ZOV Hanauer Straße 9-13 61169 Friedberg

Landkreis Gießen
Frau Landrätin Anita Schneider
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Themen Gießen an *11.4.16*
Sab an

Dr. Martina Faber
Recht

Telefon 06031 82-1318
Fax 06031 82-1306
E-Mail faber@ovag.de
Datum 23.03.2016

Wahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung des ZOV

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

der Landkreis Gießen hat 8 Sitze in der aus insgesamt 44 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedskreise bestehenden Verbandsversammlung des ZOV (§ 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise werden von ihren Vertretungskörperschaften (Kreistagen) für deren Wahlzeit gewählt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KGG, § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des ZOV). Somit endet die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage.

Wir bitten daher die Neuwahl der 8 Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des ZOV sowie von deren Stellvertreter(innen) baldmöglichst zu veranlassen und uns das Ergebnis bekannt zu geben.

Hinweisen möchten wir darauf, dass wählbar nur ist, wer seinen ersten Wohnsitz am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Gebiet des Verbandsmitglieds (Landkreises) hat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Nicht als Vertreter in der Verbandsversammlung wählbar ist jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV, wer als Gesellschaftervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder des Beirats, Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig ist, das

1. Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG ist oder
2. an einem Unternehmen gemäß Ziffer 1 direkt oder indirekt beteiligt ist oder
3. wesentliche Leistungen für Unternehmen gemäß Ziffer 1 erbringt und gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EU Nr. L 24 S. 1) mit diesem verbunden ist.

Als Unternehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung gelten nicht die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die Energie und Versorgung Butzbach GmbH, die Stadtwerke Lauterbach GmbH und die Stadtwerke Schlitz, solange sie jeweils 100% kommunale Unternehmen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der ZOV-Hauptsatzung).

Eine Mitgliedschaft im Kreistag ist dagegen nicht Voraussetzung für die Wahl in die Verbandsversammlung des ZOV.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 HGO, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Damit im Ablauf der Wahlperiode keine Vakanzen entstehen, bitten wir auf den Wahlvorschlagslisten für die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren jeweilige(n) Stellvertreter(-in) eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen oder Nachrückern vorzusehen.

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des ZOV ist für den 15. Juli 2016, 15.00 Uhr, vorgesehen, sofern die Kreistage die Vertreterinnen und Vertreter bis dahin neu gewählt haben. Zur konstituierenden Sitzung wird der Landrat des Wetteraukreises einberufen (§ 7 Abs. 4 der Hauptsatzung des ZOV). Zur Vorbereitung der Neukonstituierung ist für den 7. Juli 2016, 15.00 Uhr, ein Gespräch der bisherigen und der designierten neuen Fraktionsvorsitzenden vorgemerkt. Die Termine sind bereits in der Ihnen vorliegenden Jahresterminliste des ZOV enthalten.

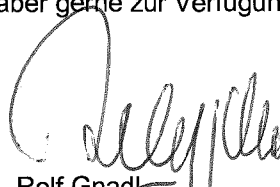
In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Verbandsversammlung des ZOV die zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstands des ZOV nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der Wahlperiode (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die Landräte der Verbandsmitglieder des ZOV sind kraft der ZOV-Hauptsatzung Mitglied des Verbandsvorstands des ZOV (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung des ZOV); sie können die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand des ZOV im Rahmen ihrer Geschäftsverteilungskompetenz einem anderen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Kreisausschusses widerruflich übertragen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Faber gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Schwarz
Zweckverband Oberhessische
Versorgungsbetriebe



Rolf Gnadt
Zweckverband Oberhessische
Versorgungsbetriebe